

Motion Fraktion AL/GaP/PdA (Luzius Theiler, GaP): Stopp der einseitigen Gemeinderats-Propaganda mit Steuergeldern im «Anzeiger Region Bern»

Gemäss Gemeindegesetz können die die Behörden im Anzeiger im Rahmen ihres Informationsauftrages gemäss Informationsgesetz orientieren. Gemäss Art. 14 Informationsgesetz sind diese Informationen dazu bestimmt, «die Grundlagen für eine freie Meinungsbildung» zu schaffen. Freie Meinungsbildung ist jedoch offensichtlich nur in Kenntnis der unterschiedlichen Meinungen möglich.

In seiner Antwort vom 6. Dezember 2017 auf die Kleine Anfrage betr. Gemeinderatspropaganda in den «GemeindeNews» im Anzeiger versuchte der Gemeinderat die Bedenken mit folgenden an sich zutreffenden Ausführungen zu zerstreuen:

«Zulässig sind nicht-kommentierende Texte über Gemeindeangelegenheiten, die von allgemeinem Interesse sind. Die Beiträge sollen aktuell, sachgerecht, möglichst objektiv und umfassend sein. Ausgeschlossen sind Kommentare und politische Botschaften, die auf Beeinflussung abzielen beziehungsweise der politischen Werbung dienen.»

Schon früher erschienen in den Gemeindefews immer wieder Beiträge, die diese Vorgaben missachteten und zur Einreichung der erwähnten Kleinen Anfrage führten. Mit dem auf der Rückseite widergegeben etwa 2/3-Seiten grossen Abstimmungsauftrag publiziert am 2. Februar 2018, der nur Argumente für die Tramvorlage enthielt, ist jedoch der Missbrauch des Anzeigers zur Gemeinderats-Propaganda und Abstimmungsbeeinflussung offensichtlich geworden. Zwar behauptet der Gemeinderat in der erwähnten Anfrageantwort, die Publikationen in den Gemeindefews seien kostenlos. Aus der gleichen Antwort geht jedoch hervor, dass der Anzeiger defizitär ist und folglich mit jeder Erweiterung des Inhaltes noch defizitärer wird und dass die am Anzeiger beteiligten Gemeinden das Defizit decken müssen. Die Steuerzahlenden bezahlen also für die angeblich kostenlose Propaganda.

Art. 34 BV gibt den Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Daraus folgt, dass die Stimmberechtigten ihre Entscheidung gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen. Die Gemeinderats-Propaganda für ein ja zur Tramvorlage verfälscht die freie Willensbildung und ist daher missbräuchlich.

Es ist leider zu befürchten, dass der Gemeinderat mit ähnlichem Missbrauch fortfährt, wenn der Stadtrat und das Volk nicht klare Regeln aufstellen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 106 GO mit folgender Ziff. 2 zu ergänzen:

2

Die Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlagen für eine freie Meinungsbildung zu schaffen (Art. 14 Informationsgesetz). Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei kontroversen Themen, insbesondere auch vor Abstimmungen, die ganze Meinungsvielfalt zum Ausdruck kommt.

Bern, 15. Februar 2018

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Tabea Rai, Christa Ammann, Alexander Feuz, Stefan Hofer, Rudolf Friedli, Roland Iseli